

*Henricus de Vriberch*⁹⁴⁾ als *scriptor burgensium* erwähnt und daß er in Verbindung mit einem Vorgehen gebracht wird, das sich zweifellos als eine auf weite Sicht geplante Maßnahme der städtischen, auf das Eindringen in den Bergbau gerichteten Politik darstellt, wie sie vor allem der Entwicklung im 14. Jh. in Goslar das Gepräge gibt. In beiden Beziehungen liegt ein Anlaß vor, auf Zweifelspunkte hinzuweisen.

Während der größte Teil des 13. Jhs in Goslar noch ausgefüllt wird durch die Bestrebungen der Stadt, eine größere Selbständigkeit zu erlangen, namentlich die Ratsverfassung zu festigen, und durch die damit verknüpften Auseinandersetzungen zwischen den maßgebenden Schichten der Einwohnerschaft, bringt erst das Jahr 1290 einen Abschluß. Es gelingt der Stadt in diesem Jahre der, wenn auch zunächst nur pfandweise, Erwerb der Reichsvogtei. Die Ratsverfassung erhält ihre endgültige Ausgestaltung durch eine Ordnung, die den Anteil der am Rate beteiligten Personenkreise festlegt, in die jetzt auch die früher selbständig neben der Stadt stehenden und getrennten, nunmehr zu einem einheitlichen Verbands zusammengeschlossenen Gruppen der Montanen und Silvanen, der Berg- und Waldinteressenten, einbezogen werden⁹⁵⁾. Damit erst ist die Grundlage für eine weiter gespannte Politik der Stadt gegeben, die alsbald in der 1293 beginnenden Auseinandersetzung mit den geistlichen Anstalten der Stadt wegen der in dem Besitz der letzteren befindlichen Kaufhallen und Mühlen zum Ausdruck gelangt und sich später vor allem dem Bergwesen zuwendet.

In dieser Periode des Übergangs von etwa 1280 an zeichnet sich das Wirken eines Stadtschreibers *Henricus* deutlicher ab, der bei allen wichtigeren Ereignissen dieser Jahre beteiligt erscheint und der namentlich auch dem Bergwesen nicht fern steht⁹⁶⁾. Es ist der von 1281—1307 bezeugte, vom Rate 1290 als *Henricus notarius noster* bezeichnete Schreiber, der in der Urk. vom 15. 8. 1290⁹⁷⁾ über die Einigung, die durch Otto, Grafen von Ascharen und Fürsten zu Anhalt, als dem von König Rudolf bestellten Richter im Sachsenlande zwischen den Berg- und

⁹⁴⁾ Über ihn ergeben das Freiburger UB. und auch der Cod. Dipl. Saxoniae Regiae 2 (1886) 13 keine Aufschlüsse. Beachtung verdient die Tatsache, daß bereits 1230 und 1231 in Urkk. des Bischofs Konrad v. Hildesheim für das Kloster Neuwerk in Goslar (UB. Goslar 1, 505, 509) ein *magister Conradus de Vriberch* als Zeuge genannt wird.

⁹⁵⁾ Vgl. hierzu Frölich, ZRG. Germ. Abt. 47, 424 f.; NsJb. 7 (1930) 311 f.

⁹⁶⁾ Vgl. Steinberg S. 14 f.

⁹⁷⁾ UB. Goslar 2, 403.